

(2) Die Landesstaatsanwälte haben ihren Sitz am Sitz der Landesregierung.² Die Kreisstaatsanwälte haben ihren Sitz am Sitz des Rates des Kreises.

Zweiter Abschnitt

Die Aufsicht des Staatsanwalts
über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen
der Deutschen Demokratischen Republik

§10

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik übt die höchste Aufsicht aus über die strikte Einhaltung der Gesetze und der Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle Ministerien, Ämter und ihnen unterstellten Dienststellen und Einrichtungen, auf Betriebe und ebenso auf alle Funktionäre des Staatsapparates und Bürger.

§n

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wacht darüber, daß die von den Ministerien und Ämtern sowie von allen übrigen Organen der staatlichen Verwaltung und der Wirtschaft herausgegebenen Anordnungen, Beschlüsse und sonstigen Bestimmungen mit den Gesetzen und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik in Einklang stehen.

2. Die Bezirksstaatsanwälte haben ihren Sitz am Sitz des Rates des Bezirkes. Über die Bildung von Bezirken vgl. das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23.7. 1952 (GBl. S. 613), abgedruckt in Teil I unter Ziff. 6.